

Regierungsratsbeschluss betreffend die Torfausbeutung im Meliorationsgebiet der Rheinebene*

vom 26. März 1943 (Stand 12. Dezember 2006)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen,

gestützt auf Art. 1 des Bergbaugesetzes vom 7. April 1919¹ und Art. 23 des Gesetzes über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschäftigungskontos vom 21. Dezember 1941², in Vollzug der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Bewilligungspflicht für die Torfausbeutung vom 18. Dezember 1942³,

beschliessen:⁴

Art. 1

¹ Die Torfausbeutung darf im Meliorationsgebiet des st.gallischen Rheintals nur erfolgen, sofern der beanspruchte Boden nicht dauernd für die landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet gemacht wird.⁵ Beim Abbau der Torflager ist auf die spätere landwirtschaftliche Nutzung Rücksicht zu nehmen.^{6*}

Art. 2

¹ Die Torfausbeutung und die Benützung von Grundstücken (Auslegefelder) zur Trocknung von Torf sind nur mit Bewilligung gestattet.

² Die Bewilligungspflicht bezieht sich auch auf Grundstücke, die schon vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zur Torfausbeutung oder als Auslegefelder benützt wurden.

Art. 3* ...

1 sGS 852.1 (Gesetz über den Bergbau).

2 sGS 633.3.

3 Aufgehoben.

4 ABl 1943, 187; bGS 3, 81.

5 Siehe Art. 1 Abs. 2 des G über den Bergbau, sGS 852.1; Art. 23 Abs. 2 des G über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschäftigungskontos, sGS 633.3.

6 Siehe Art. 24 des G über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschäftigungskontos, sGS 633.3; Art. 85 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes, SR 910.1 (aufgehoben), siehe nunmehr BG über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998, SR 910.1.

Art. 4

¹ Für das Meliorationsgebiet des st.gallischen Rheintals wird die Aufsicht über die Torfausbeutung der Vollzugskommission⁷ der Melioration übertragen.

*Art. 5**

¹ Bewilligungsinstanz für Gesuche für Torfausbeutung ist die Vollzugskommission der Melioration.

² Gesuche sind an die Bauleitung der Melioration in Altstätten zu richten.

Art. 6

¹ Die Bewilligungsinstanz kann die Bewilligung unter Bedingungen und Auflagen erteilen, insbesondere über:⁸

- a) die Tiefe des Torfstiches,
- b) die Wiederinstandstellung der Grundstücke,
- c) die ersatzweise Bereitstellung von Land, das nicht ohnehin ackerbaulich genutzt wird (Realersatz)⁹,
- d) den Schutz der Nachbargrundstücke,
- e) die Rückerstattung von Subventionen, die für eine frühere Melioration des auszubeutenden Landes ausgerichtet wurden.¹⁰

Art. 7

¹ Die Bewilligungsinstanz kann zur Sicherung der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen die notwendigen Massnahmen anordnen.

² Insbesondere kann sie eine Barkaution verlangen und bei Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Bewilligungsempfängers verfügen.

Art. 8

¹ Die Torfausbeutung ist alljährlich auf ein durch die Bewilligungsinstanz festzusetzendes Datum, in der Regel spätestens am 15. September, einzustellen.

7 Siehe Art. 12 des G über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos, sGS 633.3, und Art. 8 des R über Organisation und Geschäftsordnung der Melioration der Rheinebene, sGS 633.31.

8 Im ursprünglichen Erlasstext war die Auflistung mit Gedankenstrichen formatiert. Diese wurden im September 2013 aus technischen Gründen durch Buchstaben ersetzt.

9 Siehe Art. 5 des BG über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, SR 211.412.11.

10 Siehe Art. 24 des G über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos, sGS 633.3; Art. 85 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes, SR 910.1.

*Art. 9**

¹ Gegen Verfügungen der Bewilligungsinstanz kann innert vierzehn Tagen nach der Zustellung der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.¹¹

*Art. 10** ...*Art. 11**

¹ Widerhandlungen gegen diesen Beschluss oder gestützt darauf erlassene Ausführungsvorschriften werden nach Art. 3 des Übertretungsstrafgesetzes vom 13. Dezember 1984¹² mit Busse bestraft.

Art. 12

¹ Der Regierungsratsbeschluss betreffend die Torfausbeute, den Handel mit Torf und Torf-Höchstpreise vom 12. Juni 1942 (Notrechtserlass Nr. 25)¹³ ist aufgehoben.

11 Siehe Art. 43 ff. VRP, sGS 951.1.

12 sGS 921.1.

13 GS 17, 567.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	20–103	26.03.1943	26.03.1943
Erlassstitel	geändert	42–32	12.12.2006	keine Angabe
Art. 1, Abs. 1	geändert	42–32	12.12.2006	keine Angabe
Art. 3	aufgehoben	42–32	12.12.2006	keine Angabe
Art. 5	geändert	42–32	12.12.2006	keine Angabe
Art. 9	geändert	42–32	12.12.2006	keine Angabe
Art. 10	aufgehoben	42–32	12.12.2006	keine Angabe
Art. 11	geändert	42–32	12.12.2006	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
26.03.1943	26.03.1943	Erlass	Grunderlass	20–103
12.12.2006	keine Angabe	Erlassstitel	geändert	42–32
12.12.2006	keine Angabe	Art. 1, Abs. 1	geändert	42–32
12.12.2006	keine Angabe	Art. 3	aufgehoben	42–32
12.12.2006	keine Angabe	Art. 5	geändert	42–32
12.12.2006	keine Angabe	Art. 9	geändert	42–32
12.12.2006	keine Angabe	Art. 10	aufgehoben	42–32
12.12.2006	keine Angabe	Art. 11	geändert	42–32